Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Servicebetrieb Öffentlicher Raum
Straßen- und Verkehrsrecht
Ausnahmegenehmigungen (HW)
Sulzbacher Straße 2-6
90489 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Servicebetrieb Öffentlicher Raum

Sie erreichen uns
Mo, Di, Mi, Fr 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel.: +49 (0)9 11 / 231-8154, -14614, -14684
Fax: +49 (0)9 11 / 2 31-76 64
soer.nuernberg.de

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO zur Bewilligung von Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe für die Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach

Angaben Antragsteller/in

Firmenname / Inhaber			Name des Antragstellers
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon		E-Mail	
Bezeichnung des Gewerbes			

☐ Die Genehmigung wird für ein Jahr beantragt. ☐ Die Genehmigung wird für drei Jahre beantragt.

Die Ausnahmegenehmigung ist jeweils zusammen mit einem Arbeitsstättennachweis zu verwenden.

Die Arbeitsstättennachweise können unter soer.nuernberg.de heruntergeladen werden.

Angaben zu den Fahrzeugen

Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht in t	Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht in t
Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht in t	Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht in t

☐ eine Genehmigung pro Fahrzeug wird benötigt.
☐ eine Genehmigung wird von mehreren Fahrzeugen (max. 4) im Wechsel genutzt.

Grund für die Ausnahmegenehmigung

Die Fahrzeuge werden benötigt ☐ als Werkstattfahrzeug mit fest eingebautem Arbeitsgerät ☐ zum Transport von besonders umfangreichem und schwerem Material
Es ist für den handwerksmäßigen Betrieb unbedingt erforderlich, das Kraftfahrzeug möglichst nahe am Einsatzort zu parken, weil:

Diesem Antrag liegen jeweils in Kopie bei:

- Die Fahrzeugscheine aller Fahrzeuge, für welche die Genehmigung gelten soll
- Eine Bestätigung der Eintragung des Betriebs bei der Handwerkskammer bzw. der IHK
- Gewerbeanmeldung

Ort, Datum, Unterschrift

- Nur vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet! - Geben Sie für eventuelle Rückfragen stets Ihre Rufnummer an.

Datenschutzhinweis Ausnahmegenehmigung § 46 Abs. 1 StVO für Handwerksbetriebe

Datensicherheit
Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung
Stadt Nürnberg
Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg
Sulzbacher Str. 2-6
90489 Nürnberg
Telefon: 231 - 76 37
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

Datenschutz
Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 - 51 15
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
Art. 6 Abs. 1 DSGVO
Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe
§46 Abs. 1 StVO

Weitergabe von Daten
Zum Zweck der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt ggf. eine Weitergabe der Daten an Ordnungsbehörden und städtische Behörden.

Übermittlung an Drittländer
Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum
Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.
fünf Jahren für die Ausnahmegenehmigung

Betroffenenrechte
Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe
Nach § 46 Abs. 1 StVO sind die Daten für die Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe erforderlich.
Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt.

Widerrufsrecht bei Einwilligung
Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.